

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5916f932-fd49-31c3-abfb-27657ca1fe7b>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1626b BGB - Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung

- (1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.
- (2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.
- (3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach [§ 1626a Absatz 1 Nummer 3](#) oder [§ 1671](#) getroffen oder eine solche Entscheidung nach [§ 1696 Absatz 1 Satz 1](#) geändert wurde.

